10 L 856/08

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 96 91 96
21 JUL 2008

des

Antragsteilers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Antragsgegnerin,

w e g e n einer beamtenrechtlichen Weisung; vorläufiger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 7. Juli 2008

durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Quick,
Richter am Verwaltungsgericht Kacza,
Richter am Verwaltungsgericht Heuser

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 22. Mai 2008 gegen die Weisung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 15. Mai 2008 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der am 26. Mai 2008 bei Gericht eingegangene Antrag, der darauf gerichtet ist,

> **der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu untersagen, den Antragsteller bis zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens anzuweisen, an einer Vorbereitungs- und Orientierungsphase von unbestimmter Dauer gemäß Weisung vom 15. Mai 2008 teilzunehmen,**

ist unter Beachtung der durch § 88 VwGO gezogenen Grenzen dahin umzudeuten, dass der Antragsteller entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen die Weisung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 15. Mai 2008 begehrt. Der so verstandene Antrag ist zulässig und begründet.

Durch die Verfügung vom 15. Mai 2008 wird der Antragsteller verpflichtet, nach dem Besuch einer einwöchigen Einführungsveranstaltung in Magdeburg ab dem 9. Juni 2008 an einer zweistufigen Vorbereitungs- und Orientierungsphase bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) am Standort Uelzen teilzunehmen. Die dortige Tätigkeit soll voraussichtlich drei Monate andauern und dient ausweislich der Antragserwiderung vom 6. Juni 2008 der Vorbereitung einer dauerhaften Zuweisung des Antragstellers an die Tochtergesellschaft VCS. Der Antragsteller wird gleichsam verpflichtet, sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die nicht durch die Deutsche Telekom AG durchgeführt wird, sondern durch das Unternehmen VCS, welches keine Dienstherreneigenschaft besitzt.

Eine solche Maßnahme ist nicht als bloße innerdienstliche Weisung i.S.v. § 55 Satz 2 BBG zu qualifizieren, gegen die sich der Beamte nicht mit einem Widerspruch zur Wehr setzen kann. Als „Angehöriger des Zentralen Betriebes Vivento" verfügt der Antragsteller derzeit über kein abstrakt-funktionelles Amt,

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Juni 2006 – 2 C 1.06 –,

Die Art und Weise seiner Amtsführung kann deshalb auch nicht durch eine innerdienstliche Weisung nach § 55 Satz 2 BBG geregelt werden. Der Antragsteller hat kein abstraktfunktionelles Amt inne, zu dessen Ausübung ihm Weisungen erteilt werden könnten.

Um eine schlichte Weisung i.S.v. § 55 Satz 2 BBG handelt es sich auch deshalb nicht, weil die angefochtene Maßnahme neben der dienstrechtlichen Stellung des Antragstellers auch seinen persönlichen Rechtskreis in erheblicher Weise berührt. Es wird ihm zugemutet, sich für eine Zeit von wenigstens drei Monaten eine Unterkunft in Uelzen, bzw. Norden zu suchen. Wie lange die Ausbildung dort wirklich dauern wird, ist der Weisung nicht zu entnehmen. Über seine weitere Verwendung nach dieser Zeit hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden. Der Antragsteller kann also nicht nach Uelzen, bzw. Norden umziehen, ohne befürchten zu müssen, diesen Standort nach dem Abschluss der Ausbildung erneut verlassen zu müssen. Dies verdeutlicht, dass die angefochtene Weisung in ihren Rechtswirkungen einer Versetzung, bzw. einer Abordnung gleichkommt und deshalb ebenso wie diese als Verwaltungsakt einzustufen ist.

Um eine Versetzung oder Abordnung im beamtenrechtlichen Sinne handelt es sich jedoch ebenfalls nicht.

Sollte es für die Weisung an einen Beamten, sich einer weiteren Ausbildung bei einem Tochterunternehmen zu unterziehen, überhaupt eine Rechtsgrundlage geben, so handelt es sich der Sache nach am ehesten um eine Zuweisung zu einem Unternehmen i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Die Zuweisung nach dieser Vorschrift bedeutet eine beamtenrechtliche Maßnahme eigener Art, die mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbar ist. Da es sich bei der Zuweisung weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung i.S.v. § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG handelt, hat der Widerspruch des Beamten gegen diese Maßnahme nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung, solange der Dienstherr nicht im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnet,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Juli 2006 - 1 B 751/06 -, zitiert nach Juris.

Da es an der Anordnung der sofortigen Vollziehung vorliegend fehlt, war entsprechend § 80 Abs. 5 VwGO festzustellen, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen die Weisung vom 15. Mai 2008 aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht geht davon aus, dass die Antragsgegnerin diese Feststellung auch ohne weitergehende gerichtliche Anordnung beachtet.

Zur Vermeidung weiterer Verfahren sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der Widerspruch auch in der Sache Erfolg haben dürfte. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erlaubt die Zuweisung eines Beamten an ein Tochterunternehmen nur, wenn die dortige Tätigkeit dem Amt des Beamten entspricht. Da der Antragsteller seine Probezeit längst absolviert hat und er sich außerdem im Amt eines Technischen Fernmeldeamtsrats seit Jahren bewährt hat, erscheint es nicht als amtsangemessene Tätigkeit, den Antragsteller einer mindestens drei Monate andauernden weiteren Ausbildung zu unterziehen, zumal bisher nicht klar ist, welche Tätigkeit der Antragsteller bei der VCS GmbH zukünftig ausüben soll. Solange aber unklar ist, ob die Schulung überhaupt auf eine anschließende amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers hinausläuft, muss dieser sich der Maßnahme auch nicht vorläufig unterwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

(2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde muss durch einen Bevollmächtigten eingereicht werden. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Quick Kacza Heuser

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF